

**Bericht**

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 829), mit dem das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird (Zahl 16 - 543) (Beilage 847).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, in seiner 54. Sitzung am Donnerstag, dem 7. März 1996, beraten.

Landtagsabgeordneter Grath wurde zum Berichterstatter gewählt.

Im Rahmen seines Berichtes stellte Landtagsabgeordneter Grath den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, der gegenständlichen Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach einer Wortmeldung von Landtagsdirektor-Stellvertreter ORGR Dr. Rauchbauer ergänzte der Berichterstatter seinen Antrag insoferne, als er einen Antrag auf Änderung der Z 4 (§ 14 Abs. 3) der Regierungsvorlage stellte. Ebenso beantragte Landtagsabgeordneter Grath die entsprechenden Anpassungen in den Erläuterungen.

Der Antrag des Berichterstatter wurde nach einer Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Glaser einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landespersonalvertretungsgesetz geändert wird, mit der folgenden Änderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Z 4 lautet:

"4. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

'Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen Kollektivvertragsbedienstete des Landes, die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz berechtigt sind, einen Betriebsrat zu wählen.'"

Aufgrund der Änderung im Gesetzestext lautet der zweite Absatz der Erläuterungen, II. Besondere Bemerkungen, zu Art. I Z 4 (§ 13 Abs. 3):

"Um diesem unbefriedigenden Zustand Einhalt zu gebieten, sollen zur Personalvertretung aktiv und passiv nur jene Bediensteten wahlberechtigt sein, die keinen Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz wählen können."

Eisenstadt, am 7. März 1996

Der Berichterstatter:  
Grath eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.